



Amtliche Mitteilung Nr. 34/2018

Prüfungsordnung für den Studiengang Konferenzdol-
metschen mit dem Abschlussgrad Master of Arts der
Fakultät für Informations- und
Kommunikationswissenschaften der Technischen
Hochschule Köln

Vom 20. Dezember 2018

Herausgegeben am 8. Januar 2019

Technology
Arts Sciences
TH Köln

**Prüfungsordnung
für den Studiengang
Konferenzdolmetschen
mit dem Abschlussgrad
Master of Arts
der Fakultät für Informations- und
Kommunikationswissenschaften
der Technischen Hochschule Köln**

Vom

20. Dezember 2018

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Oktober 2017 (GV. NRW. S. 806), hat die Technische Hochschule Köln die folgende Prüfungsordnung als Satzung erlassen:

Inhalt

§ 2	Ziel des Studiums, Zweck der Prüfungen; Studienabschluss	3
§ 3	Zugangsvoraussetzungen; Eignungsfeststellungsprüfung	4
§ 4	Regelstudienzeit; Studiumumfang	4
§ 5	Umfang und Gliederung der Prüfung; Prüfungsfrist	5
§ 6	Prüfungsausschuss.....	5
§ 7	Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer	6
§ 8	Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen	7
§ 9	Bewertung von Prüfungsleistungen	7
§ 10	Leistungspunkte (Credits) nach ECTS (European Credit Transfer System)	8
§ 11	Wiederholung von Prüfungsleistungen; Wahl- und Kompensationsmöglichkeiten	9
§ 12	Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß.....	9
II.	PRÜFUNGSLEISTUNGEN UND PRÜFUNGSARTEN.....	10
§ 14	Zulassung zu Prüfungen	11
§ 15	Durchführung von Prüfungen	12
§ 16	Schriftliche Prüfungen (Klausuren).....	12
§ 17	Schriftliche Prüfungen im Antwortwahlverfahren.....	13
§ 18	Mündliche Prüfungen	14
§ 19	Sonstige Prüfungen.....	14
III.	STUDIENVERLAUF	15
§ 21	Pflicht- und Wahlpflichtmodule	15
§ 22	Zusatzfächer in Wahlpflichtmodulen.....	15
§ 23	Prüfungserfordernisse in Modulen und Notengewichtung	15
§ 24	Praktikum.....	18
IV.	MASTERARBEIT UND KOLLOQUIUM	18
§ 26	Zulassung zur Masterarbeit.....	19
§ 27	Ausgabe und Bearbeitung des Themas für die Masterarbeit.....	19
§ 28	Abgabe und Bewertung der Masterarbeit	20
§ 29	Kolloquium.....	20
V.	ERGEBNIS DER PRÜFUNG; ZUSATZFÄCHER	21
§ 31	Zeugnis, Gesamtnote, Masterurkunde	21
VI.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	22
§ 33	Ungültigkeit von Prüfungen	22
§ 34	Inkrafttreten	23
VII.	ANLAGE: Studienverlaufsplan mit Prüfungserfordernissen	24

I. ALLGEMEINES

§ 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung; Modulhandbuch und Studienverlaufsplan

- (1) Die vorliegende Masterprüfungsordnung regelt das Studium und die Prüfungen des Studiengangs Konferenzdolmetschen mit dem Abschlussgrad Master of Arts an der Fakultät für Informations- und Kommunikationswissenschaften der Technischen Hochschule Köln.
- (2) Auf der Grundlage dieser Prüfungsordnung erstellt die Technische Hochschule Köln einen Studienverlaufsplan (Anlage) und ein Modulhandbuch. Das Modulhandbuch beschreibt Inhalt und Aufbau des Studiums unter Berücksichtigung der wissenschaftlichen und hochschuldidaktischen Entwicklung und der Anforderungen der beruflichen Praxis. Außerdem legt es die Form der einzelnen Prüfungen fest. Der Studienverlaufsplan dient als Empfehlung an die Studierenden für einen sachgerechten Aufbau des Studiums.
- (3) In der vorliegenden Prüfungsordnung werden bezeichnet als
- G: Grundsprache Deutsch (A-Sprache)
 - F1: Die von dem Prüfling als Erste Fremdsprache gewählte Sprache (B-Sprache)
 - F2: die von dem Prüfling als Zweite Fremdsprache gewählte Sprache (C-Sprache)
 - F3: die von dem Prüfling als Dritte Fremdsprache gewählte Sprache (C-Sprache)
 - A-Sprache: Grundsprache, in der Regel die Muttersprache des Prüflings
 - B-Sprache: Fremdsprache, in die und aus der gedolmetscht wird
 - C-Sprache: Fremdsprache, aus der gedolmetscht wird

§ 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfungen; Studienabschluss

- (1) Die Masterprüfung vermittelt einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss, der nach § 67 Abs. 4 HG zur Zulassung zum Promotionsstudium berechtigt. Er baut konsekutiv auf einem Bachelorstudiengang am Institut für Translation und Mehrsprachige Kommunikation (ITMK) der Technischen Hochschule Köln auf. Studierende des Masterstudiengangs wählen auf der Basis der Grundsprache Deutsch (A-Sprache) entweder eine aktive Fremdsprache (B) und eine passive Fremdsprache (C) (Variante ABC), drei passive Fremdsprachen (C) (Variante ACCC) oder eine aktive Fremdsprache (B) plus Fachkompetenz (Variante AB+) aus den angebotenen Fremdsprachen Englisch, Französisch und Spanisch. Das Lehrangebot des Masterstudiengangs Konferenzdolmetschen ist als Vollzeitstudium konzipiert. Das Studium ist national ausgerichtet und wird bis auf das obligatorische Praktikum an der Technischen Hochschule Köln absolviert.
- (2) Das zum Master of Arts führende Studium soll unter Beachtung der allgemeinen Studienziele (§ 58 HG) den Studierenden auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse insbesondere die anwendungsbezogenen Inhalte ihres Studienfaches vermitteln und sie befähigen, für internationale Organisationen und Verbände, nationale Ministerien und nachgeordnete Behörden sowie auf dem freien Konferenzdolmetschmarkt Konferenzdolmetschleistungen zu erbringen und die dabei auftretenden Probleme zu analysieren, Lösungen methodisch zu erarbeiten und dabei fachspezifische sowie außerfachliche Bezüge zu beachten. Das Studium soll die kognitiven, analytischen und kommunikativen Fähigkeiten der Studierenden entwickeln und sie auf den Abschluss Master of Arts sowie auf ein eventuelles Promotionsstudium vorbereiten.
- (3) Mit dem Bestehen der in § 5 aufgeführten Prüfungen wird der weitere berufsqualifizierende und wissenschaftliche Abschluss des Studiums erreicht. Auf Grund der bestandenen Prüfungen wird nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen der Hochschulgrad „Master of Arts“ verliehen.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen; Eignungsfeststellungsprüfung

(1) Als Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums wird der erfolgreiche Abschluss eines Hochschulstudiums im Studiengang Mehrsprachige Kommunikation oder eines anderen einschlägigen Studiengangs mit einem Gesamtstudienumfang von mindestens 180 Leistungspunkten (§ 12) nach dem European Credit Transfer System (ECTS), dem Mindestabschlussgrad Bachelor of Arts und einer Gesamtnote von mindestens „befriedigend“ (3,0) sowie das Bestehen einer Eignungsfeststellungsprüfung gefordert. Die Entscheidung über die Einschlägigkeit trifft die Studiengangsleitung im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss. Als weitere Studienvoraussetzung muss der erfolgreiche Abschluss der deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH - Stufe 2 oder gleichwertig) nachgewiesen werden, sofern es sich um Studierende handelt, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben.

(2) Die Eignungsfeststellungsprüfung besteht aus zwei Teilen. In der ersten Stufe wird die besondere Eignung durch eine Prüfung der für die zu wählenden Sprachen notwendigen Sprach- und Fachkenntnisse sowie der translatorischen Kenntnisse festgestellt. Im zweiten Teil der Eignungsprüfung wird bei allen Bewerbern die Eignung zum professionellen Dolmetschen geprüft. Dieser Teil der Eignungsfeststellung besteht aus einer Komponente zur Feststellung der Fähigkeit zur Textanalyse und Abstraktion sowie einer Komponente zur Feststellung der spezifischen Voraussetzungen der Sprech- und Hörkompetenz sowie der kommunikativen Fähigkeiten. Bei Bewerbern mit einem Diplom-, Master- oder Magisterabschluss im Konferenzdolmetschen kann auf den in Satz 2 und 3 genannten Teil der Prüfung zur Feststellung der besonderen Eignung verzichtet werden, sofern die Gesamtnote des ersten Studienabschlusses mindestens „gut“ (bis 2,5) ist.

(3) Die Prüfungen zur Feststellung der besonderen Eignung werden rechtzeitig vor Beginn eines jeden Wintersemesters angeboten. Zur Eignungsfeststellungsprüfung kann eine Bewerberin oder ein Bewerber nur zugelassen werden, wenn zu erwarten ist, dass der nach Absatz 1 erforderliche Hochschulabschluss bis zu dem der Eignungsfeststellungsprüfung folgenden Zulassungstermin nachgewiesen werden kann. Eine bestandene Eignungsfeststellungsprüfung berechtigt zur Aufnahme des Studiums an den beiden der Eignungsfeststellungsprüfung folgenden Zulassungsterminen (jeweils im Wintersemester).

(4) Über die Anerkennung von anderen Zugangsvoraussetzungen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(5) In Ausnahmefällen kann die Aufnahme des Studiums bereits vor dem Erwerb der Zugangsvoraussetzungen nach Absatz 1 erfolgen, wenn diese spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Aufnahme des Studiums nachgewiesen wird (§ 49 Abs. 6 HG).

(6) Die Einschreibung ist zu versagen, wenn die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber im Geltungsbereich des Grundgesetzes die Masterprüfung im Studiengang Konferenzdolmetschen endgültig nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch in diesem Studiengang endgültig verloren hat. Die Einschreibung ist ebenfalls zu versagen, wenn die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber im Geltungsbereich des Grundgesetzes in einem anderen translationswissenschaftlichen oder sonstigen vergleichbaren Studiengang eine Prüfung, die einer vorgeschriebenen Prüfung in diesem Studiengang entspricht, endgültig nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch hierin verloren hat.

§ 4 Regelstudienzeit; Studienumfang

(1) Das Studium umfasst eine Regelstudienzeit von vier Semestern. Die Regelstudienzeit schließt das obligatorische Praktikum und die Prüfungszeit ein.

(2) Das Studium kann zum Wintersemester eines jeden Jahres aufgenommen werden.

(3) Das Studium ist modular aufgebaut und gliedert sich nach näherer Bestimmung durch den Studienverlaufsplan in Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule; dabei sind für jedes Studienjahr 60 LPT nach dem ECTS zu erwerben, insgesamt also 120 LPT.

§ 5 Umfang und Gliederung der Prüfung; Prüfungsfrist

(1) Die Masterprüfung gliedert sich in studienbegleitende Prüfungen mit unterschiedlichen Prüfungsarten in den einzelnen Modulen und einen Prüfungsteil, der die Module des Konferenzdolmetschens (Konsektivdolmetschen und Simultandolmetschen) umfasst und mit einer Kollegialprüfung abgeschlossen wird. Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die nach dieser Prüfungsordnung erforderlichen Prüfungen sowie das Modul Masterarbeit mit Kolloquium bestanden, das Praktikum erfolgreich absolviert und die in der Prüfungsordnung aufgeführte Zahl von LPT in Form von Studien- und Prüfungsleistungen erreicht sind.

(2) Bei Modulen, die sich über bis zu zwei Studiensemester erstrecken und mit einer einzigen Gesamtmodulprüfung abschließen, finden die Gesamtmodulprüfungen am Ende des jeweils letzten Studiensemesters des Moduls statt. Bei Modulen, die separate Prüfungen in den einzelnen Fächern des Moduls vorsehen, finden die Prüfungen in der Regel zu dem Zeitpunkt statt, zu dem das jeweilige Fach im Studium nach dem Studienverlaufsplan abgeschlossen wird. Dabei soll der Studienverlaufsplan gewährleisten, dass der Prüfling alle Prüfungen bis zum Ende des vierten Studiensemesters ablegen kann.

(3) Das Modul Masterarbeit mit Kolloquium besteht aus einer Masterarbeit und einem Kolloquium, das sich an die Arbeit anschließt. Das Thema der Masterarbeit wird in der Regel zum Ende des vorletzten Studiensemesters und so rechtzeitig ausgegeben, dass das Kolloquium vor Ablauf des folgenden Semesters abgelegt werden kann.

(4) Die Prüfungsverfahren berücksichtigen die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternzeit sowie Ausfallzeiten durch Pflege oder Versorgung von Ehegatten, eingetragenen Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern oder eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese oder dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist. Gleiches gilt für vorgebrachte und durch ärztliches Attest nachgewiesene oder auf andere Weise glaubhaftgemachte Nachteile aufgrund einer Behinderung oder chronischen Erkrankung (§ 15 Abs. 5).

§ 6 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch die vorliegende Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist ein Prüfungsausschuss zu bilden. Der Prüfungsausschuss ist ein unabhängiges Organ der Fakultät. Der Prüfungsausschuss besteht aus der oder dem Vorsitzenden, deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter und sechs weiteren Mitgliedern. Die oder der Vorsitzende, deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter und zwei weitere Mitglieder werden aus dem Kreis der Professoren, zwei weitere aus dem Kreis der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und zwei weitere aus dem Kreis der Studierenden gewählt. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme der oder des Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter Vertreterinnen oder Vertreter gewählt. Die Amtszeit der hauptberuflich an der Hochschule tätigen Mitglieder und ihrer Vertreterinnen oder Vertreter beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder und ihrer Vertreterinnen oder Vertreter ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Prüfungsausschuss achtet auf die Einhaltung der Prüfungsordnung, übernimmt die Prüfungsorganisation und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss

dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten auf Verlangen zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, des Modulhandbuchs und der Studienpläne. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle (insbesondere Entscheidungen über Rücktrittersuchen und über Anträge auf Anerkennung von Leistungen) auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden oder ein anderes Mitglied aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren des Prüfungsausschusses übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche.

(3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter und einer weiteren Professorin oder einem weiteren Professor mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei pädagogisch- wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Anrechnung oder sonstigen Beurteilung von Studien- oder Prüfungsleistungen und der Bestellung von Prüferinnen und Prüfern sowie Beisitzerinnen und Beisitzern nicht mit. An der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder ihre eigene Prüfung betreffen, nehmen die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses nicht teil.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und eine Beauftragte oder ein Beauftragter des Präsidiums haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen zugegen zu sein. Ausgenommen sind studentische Mitglieder des Prüfungsausschusses, die sich im selben Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung zu unterziehen haben.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter, die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses bzw. seiner oder seines Vorsitzenden sind dem Prüfling unverzüglich mitzuteilen. Dem Prüfling ist vorher Gelegenheit zu rechtlichem Gehör zu geben.

§ 7 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer. Zur Prüferin oder zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erforderlich machen, in dem betreffenden Prüfungsfach eine einschlägige selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat; sind mehrere Prüferinnen oder Prüfer zu bestellen, soll mindestens eine Prüferin oder ein Prüfer in dem betreffenden Prüfungsfach gelehrt haben. Dies gilt gleichermaßen für Beisitzerinnen und Beisitzer (sachkundige Beisitzerin oder sachkundiger Beisitzer). Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(2) Der Prüfling kann für mündliche Prüfungen, sofern es sich nicht um Prüfungen der Module Konferenzdolmetschen handelt, eine Prüferin oder einen Prüfer vorschlagen. Er kann ferner eine Prüferin oder einen Prüfer als Betreuerin bzw. Betreuer der Masterarbeit vorschlagen. Auf den Vorschlag des Prüflings ist nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen.

(3) Für die Prüfungen der Module Konferenzdolmetschen (Kollegialprüfung) wird eine Prüfungskommission aus den Lehrenden im Bereich Konferenzdolmetschen gebildet, die vom Prüfungsausschuss bestellt wird.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Prüfungsverpflichtungen möglichst gleichmäßig auf die Prüferinnen und Prüfer verteilt werden. Die oder der Vorsitzende des

Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüferinnen oder Prüfer rechtzeitig bekannt gegeben werden. Die Bekanntgabe soll zugleich mit der Zulassung zur Prüfung in der Regel mindestens zwei Wochen vor der Prüfung oder der Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgen. Die Bekanntmachung durch Aushang oder in einem elektronischen Prüfungsverwaltungssystem ist ausreichend.

§ 8 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen im Geltungsbereich des Übereinkommens über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 11. April 1997 (BGBl. II 2007, S. 712 – so genannte Lissabonner Anerkennungskonvention) erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, wenn sie sich nicht nachweislich wesentlich von den geforderten Studien- und Prüfungsleistungen unterscheiden. Die Entscheidung ist nach Vorlage aller erforderlichen Unterlagen im Regelfall innerhalb von sechs Wochen zu treffen. Wird die Anerkennung solcher Leistungen abgelehnt, ist hierüber ein begründeter Bescheid zu erteilen. Im Falle einer beabsichtigten Ablehnung kann das Präsidium zur Überprüfung der Entscheidung angerufen werden.
- (2) Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen außerhalb des Geltungsbereichs der Lissabonner Anerkennungskonvention erbracht worden sind, werden auf Antrag entsprechend Absatz 1 anerkannt.
- (3) Leistungen, die außerhalb eines Studiums erbracht worden sind, können auf Antrag als Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt werden, wenn sie gleichwertig zu den geforderten Studien- und Prüfungsleistungen sind. Eine Anerkennung solcher Leistungen ist höchstens im Umfang von bis zur Hälfte der insgesamt für den Studienabschluss geforderten Studien- und Prüfungsleistungen möglich.
- (4) Für Studien- und Prüfungsleistungen, die anerkannt werden, wird die entsprechende Anzahl von Leistungspunkten nach dem ECTS laut Studienverlaufsplan (Anlage 1) gutgeschrieben. Im Falle einer nur teilweisen Anerkennung reduziert sich die Zahl der gutzuschreibenden ECTS-Punkte entsprechend. Unbenotete Prüfungsleistungen aus anderen Hochschulen oder anderen Studiengängen werden nach den Absätzen 1 und 2 anerkannt. Sie werden im Zeugnis entsprechend gekennzeichnet und bei der Gesamtnotenzbildung nicht berücksichtigt.
- (5) Studien- und Prüfungsleistungen, die im gleichen Studiengang oder in dem gleichen Modul an der Technischen Hochschule Köln erbracht worden sind, werden von Amts wegen übertragen.
- (6) Die nach den Absätzen 1 bis 5 erforderlichen Feststellungen und Entscheidungen trifft der Prüfungsausschuss, im Zweifelsfall nach Anhörung der für die betreffenden Module zuständigen Prüferinnen und Prüfer.

§ 9 Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen sind durch Noten differenziert und nachvollziehbar zu beurteilen; die Benotung ist gegebenenfalls schriftlich in einem Prüfungsprotokoll zu begründen. Die Noten für die gemäß § 23 dieser Prüfungsordnung zu erbringenden Prüfungsleistungen werden in der Regel von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer festgesetzt. Für jedes Modul wird eine Modulnote vergeben. Bei Modulen, die mit einer einzigen Gesamtmodulprüfung abschließen, ist die Note der Modulprüfung auch die Modulnote. Bei Modulen, in denen einzelne Fächer mit einer Prüfung abgeschlossen werden, errechnet sich die Modulnote aus dem nach Leistungspunkten gewichteten arithmetischen Mittelwert aller Fächer des Moduls, die zur Erreichung der für das Modul erforderlichen Zahl von Leistungspunkten geprüft wurden. Näheres dazu regelt § 23.
- (2) Sind mehrere Prüferinnen oder Prüfer an einer Prüfung beteiligt, so bewerten sie die Gesamtpfungsleistung gemeinsam, sofern nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist.

Bei nicht übereinstimmender Beurteilung ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

(3) Die Leistungen der Prüfungen in den Modulen Konferenzdolmetschen werden von einer Prüfungskommission bewertet, die vom Prüfungsausschuss nach Maßgabe von § 18 Abs. 4 eingesetzt wird und aus den im Studiengang Konferenzdolmetschen tätigen Lehrenden besteht. Die Prüfungsnote errechnet sich aus dem Mittelwert der von den das jeweilige Fach vertretenden Prüferinnen und Prüfern vorgeschlagenen Noten.

(4) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1,0 / 1,3	= sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
1,7 / 2,0 / 2,3	= gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
2,7 / 3,0 / 3,3	= befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
3,7 / 4,0	= ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5	= nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

(5) Bei der Bildung von Noten aus Zwischenwerten ergibt ein rechnerischer Wert bis 1,5 die Note „sehr gut“
über 1,5 bis 2,5 die Note „gut“
über 2,5 bis 3,5 die Note „befriedigend“
über 3,5 bis 4,0 die Note „ausreichend“
über 4,0 die Note „nicht ausreichend“.

Hierbei werden Zwischenwerte nur mit der ersten Dezimalstelle berücksichtigt; alle weiteren Stellen hinter dem Komma werden ohne Rundung gestrichen.

(6) Eine Prüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistung mindestens als „ausreichend“ bewertet worden ist.

(7) Das den Studierenden ausgestellte Zeugnis nach § 31 Abs. 1 weist auch eine relative Einstufung der Gesamtnote nach der ECTS-Noteneinstufungstabelle aus. Der Studiengang bildet dabei die Referenzgruppe, innerhalb derer alle vergebenen Gesamtnoten über einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren erfasst und die Notenverteilung in Bezug auf die jeweiligen Prozentsätze berechnet wird. Die Tabelle mit den Benotungsprozentsätzen ist Bestandteil des Diploma Supplements nach § 31 Abs. 7.

(8) Die Benotung von mündlichen Dolmetschprüfungsleistungen der Module Konferenzdolmetschen ist den Studierenden auf Wunsch jeweils nach Ende der Notenberatung durch die Prüfungskommission mitzuteilen. Die Benotung von anderen als mündlichen Prüfungsleistungen ist den Studierenden jeweils nach spätestens sechs Wochen mitzuteilen. Die Bekanntmachung durch Aushang oder in einem elektronischen Prüfungsverwaltungssystem ist ausreichend. Die Bewertung der Masterarbeit ist den Studierenden nach spätestens acht Wochen mitzuteilen.

§ 10 Leistungspunkte (Credits) nach ECTS (European Credit Transfer System)

(1) Jedem Modul bzw. Fach des Masterstudiengangs werden Leistungspunkte (LPT) zugeordnet, die eine Anrechnung im Rahmen des European Credit Transfer System (ECTS) ermöglichen. Sie sind ein quantitatives Maß für den zeitlichen Arbeitsaufwand, bestehend aus Präsenzzeiten, Zeiten für Vor- und Nachbereitung der Veranstaltung, Selbststudium sowie für Prüfung und Prüfungsvorbereitung, den Studierende im Durchschnitt aufbringen müssen, um das Fach erfolgreich abzuschließen.

Der für ein erfolgreiches Studium nach Studienverlaufsplan zugrunde gelegte Arbeitsaufwand für ein Studienjahr liegt bei 60 LPT. Dabei entspricht ein LPT einem studentischen Arbeitsaufwand von 30 Stunden.

(2) LPT werden nur bei erfolgreichem Abschluss eines Moduls vergeben. Das bedeutet, dass für jede gemäß § 23 erbrachte und im Sinne des § 9 Abs. 6 mindestens mit „ausreichend“ bestandene Prüfungsleistung die volle Punktzahl unabhängig von der erreichten Einzelnote vergeben wird. Insgesamt sind für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums 120 LPT erforderlich.

(3) Die Zuordnung von LPT zu einzelnen Modulen sowie zu der Masterarbeit ergibt sich aus dem Studienverlaufsplan (Anlage 1) und wird im Modulhandbuch näher erläutert.

(4) An anderen Hochschulen innerhalb und außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes nach dem ECTS erbrachte LPT werden nach § 8 mit der Punktzahl anerkannt, die für die Leistung im aktuellen Studiengang vorgesehen sind. Bei einer teilweisen Anerkennung reduziert sich die Zahl der gutzuschreibenden ECTS-Punkte entsprechend, siehe § 8 Abs. 4 Satz 2.

§ 11 Wiederholung von Prüfungsleistungen; Wahl- und Kompensationsmöglichkeiten

(1) Mündliche oder schriftliche Prüfungsleistungen in einem gesamten Modul oder einem einzelnen Fach können, wenn sie nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, grundsätzlich zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung soll im nächsten Prüfungszeitraum nach dem erfolglosen Versuch stattfinden. Die zweite Wiederholungsprüfung soll ebenfalls im nächsten Prüfungszeitraum nach dem erfolglosen ersten Wiederholungsversuch erfolgen. Bei der zweiten Wiederholung einer Prüfungsleistung ist grundsätzlich ein Zweitprüfer oder eine Zweitprüferin heranzuziehen. Sonstige Prüfungen können unbegrenzt wiederholt werden.

(2) Im Falle des Nichtbestehens können die Masterarbeit und das Kolloquium je einmal wiederholt werden.

(3) Eine mindestens als „ausreichend“ bewertete Prüfungsleistung kann nicht wiederholt werden.

(4) Ist ein Fach mit der vorgeschriebenen Prüfungsleistung abgeschlossen, kann es nicht mehr zur Erreichung weiterer LPT gewählt werden.

(5) Wählt der Prüfling innerhalb eines Wahlpflichtmoduls mehr als die erforderliche Anzahl an Fächern aus, kann er in den zusätzlichen Fächern Zusatzprüfungen erbringen; die Noten dieser Zusatzfächer gehen nicht in die Gesamtnote ein. Bei der Anmeldung zu einer Prüfung muss kenntlich gemacht werden, ob es sich um ein gewähltes Zusatzfach handelt. Erfolgt keine Kenntlichmachung, so werden die zuletzt erbrachten Prüfungen in Fächern eines Wahlpflichtmoduls als Zusatzprüfungen gewertet. Einmalig kann von einem Fach eines Wahlpflichtmoduls nach einem ersten oder zweiten erfolglosen Versuch in ein anderes Fach gewechselt werden. Ein Rückwechsel ist nicht möglich.

(6) Bei endgültigem Nichtbestehen eines Faches aus einem Wahlpflichtmodul kann als Kompensation stattdessen einmal im Rahmen des Studiums die Prüfungsleistung in einem Zusatzfach des betreffenden Moduls angerechnet werden.

§ 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling zum Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt oder die Prüfungsleistungen nicht vor Ablauf der Prüfung erbringt. Satz 1 gilt entsprechend, wenn der Prüfling die

Masterarbeit nicht fristgemäß abliefern.

- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich angezeigt, schriftlich dargelegt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings wird die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so wird dem Prüfling mitgeteilt, dass er die Zulassung zu der entsprechenden Prüfungsleistung erneut beantragen kann.
- (3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zulässiger Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) gewertet. Bereits das Mitführen nicht zulässiger Hilfsmittel kann eine Täuschungshandlung darstellen. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer bzw. der oder dem Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) gewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Wird der Prüfling von der weiteren Erbringung einer Prüfungsleistung ausgeschlossen, kann er verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Dies gilt entsprechend bei Feststellungen einer Prüferin oder eines Prüfers bzw. einer oder eines Aufsichtführenden gemäß Satz 1. Auf die Ahnungsmöglichkeiten des § 63 Abs. 5 HG wird hingewiesen.

II. PRÜFUNGSLEISTUNGEN UND PRÜFUNGSARTEN

§ 13 Ziel, Umfang und Form der Modulprüfungen

- (1) Das Studium ist in einzelne Module unterteilt, die gemäß § 23 entweder mit einer einzigen Gesamtmodulprüfung für alle Fächer des Moduls oder mit separaten Prüfungen in den einzelnen Fächern des Moduls abgeschlossen werden. Der Inhalt eines Moduls kann in einer oder mehreren Veranstaltungen mit unterschiedlichen Lehr- und Lernformen vermittelt werden und erstreckt sich über ein, höchstens jedoch zwei Studiensemester. Mögliche Prüfungsformen regeln §§ 16 bis 20. Durch die verschiedenen Prüfungen soll festgestellt werden, ob der Prüfling Inhalt und Methoden der entsprechenden Fächer in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht, fächerübergreifende Zusammenhänge erfassen und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten selbstständig anwenden kann. Bei Fächern, in denen die Prüfung im Gebrauch der Grundsprache, einer Fremdsprache oder eines Sprachenpaares besteht, soll insbesondere festgestellt werden, ob der Prüfling die erworbenen sprachlichen Kenntnisse und Fertigkeiten selbstständig anwenden kann.
- (2) Die Prüfungsanforderungen sind auf der Grundlage der angebotenen Fächer an den für das betreffende Modul im Modulhandbuch definierten Lernergebnissen zu orientieren. Relevante Fachinhalte vorangegangener Module können vorausgesetzt werden.
- (3) Die Prüfungsform orientiert sich an den Erfordernissen des jeweiligen Gesamtmodul oder des einzelnen Faches. Dabei sind folgende Prüfungsformen möglich:
 - a) schriftliche Prüfungen (Klausurarbeiten, schriftliche Prüfungen im Antwortwahlverfahren) (§§ 16 und 17),
 - b) mündliche Prüfungen (§ 18),
 - c) sonstige Prüfungen (§ 19)
- (4) Der Prüfungsausschuss legt die Prüfungsform, die Prüfungsmodalitäten und die Bearbeitungszeit für Prüfungsleistungen im Benehmen mit den Prüferinnen und Prüfern für alle Prüflinge des jeweiligen Faches einheitlich und verbindlich fest. Der Prüfungstermin für

schriftliche Prüfungen gemäß §§ 16 und 17 wird vom Prüfungsausschuss in der Regel zwei Monate vor dem Prüfungszeitpunkt für alle Prüflinge einheitlich und verbindlich festgelegt.

(5) Im Falle von sonstigen Prüfungen legt die oder der Prüfende den Terminplan für die Erbringung der Prüfungsleistungen im ersten Viertel der Veranstaltung fest.

§ 14 Zulassung zu Prüfungen

(1) Der Antrag auf Zulassung für schriftliche und mündliche Prüfungen (§§ 16-18) ist in dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Anmeldezeitraum über das vom Studierenden- und Prüfungsservice zur Verfügung gestellte elektronische An- und Abmeldeverfahren oder ggf. schriftlich an den Studierenden- und Prüfungsservice zu richten. Der Student oder die Studentin muss sich durch Einsicht in das elektronische Prüfungsverwaltungssystem oder in eventuelle Zulassungslisten davon überzeugen, dass die Anmeldung korrekt vermerkt ist. Nur zugelassene Studierende dürfen an der Prüfung teilnehmen. Sonstige Prüfungen sind bei der Prüferin oder dem Prüfer direkt anzumelden, sie bedürfen nicht der Zulassung nach Satz 1.

(2) Zu einer Prüfung kann nur zugelassen werden, wer

a) an der Technischen Hochschule Köln als Studentin oder Student eingeschrieben oder zugelassen ist oder

b) als Zweithörerin oder Zweithörer nach § 52 Abs. 1 und 2 HG an der Technischen Hochschule Köln noch keinen Prüfungsversuch in diesem Fach als Ersthörerin oder Ersthörer an anderen Hochschulen unternommen und sich auch nicht dazu angemeldet hat.

(3) Bei Prüfungen, die nach dem Studienverlaufsplan ab dem zweiten Semester stattfinden, muss der Prüfling ferner seit mindestens einem Semester an der Technischen Hochschule Köln als Studierende oder Studierender eingeschrieben oder gemäß § 52 Abs. 1 und 2 HG als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen sein.

(4) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen oder bis zu einem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin nachzureichen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:

1. die Nachweise über die in den Absatz 2 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen und über bisherige Versuche zur Ablegung einer Master- oder sonstigen Abschlussprüfung oder gegebenenfalls einer Fach- oder Modulprüfung in einem äquivalenten Studiengang oder in der Studienrichtung Dolmetschen am ITMK,
3. eine Erklärung darüber, ob bei mündlichen Prüfungen einer Zulassung von Zuhörerinnen oder Zuhörern (Studierende am ITMK, Vertreter der Sprachendienste deutscher und internationaler Behörden sowie Gäste von anderen Instituten) widersprochen wird.

Ist es dem Prüfling nicht möglich, eine nach Satz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(5) Der Antrag auf Zulassung zu einer Prüfung kann schriftlich bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bis eine Woche, im Modul Konferenzdolmetschen bis zwei Wochen, vor dem festgesetzten Prüfungstermin ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.

(6) Über die Zulassung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss.

(7) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

- a) die in den Absätzen 1 bis 3 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
- b) die Unterlagen unvollständig sind und nicht bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin ergänzt werden oder
- c) der Prüfling eine entsprechende Prüfung in einem Studiengang, der eine erhebliche inhaltliche Nähe zum Studiengang Konferenzdolmetschen aufweist, endgültig nicht bestanden oder im Geltungsbereich des Grundgesetzes die Master- oder eine sonstige Abschlussprüfung im gleichen Studiengang endgültig nicht bestanden hat.

(8) Die in dem Zulassungsantrag genannten Fächer aus den Wahlpflichtmodulen, in denen der Prüfling die gemäß § 23 vorgesehenen Prüfungsleistungen erbringen will, sind mit der Antragstellung verbindlich festgelegt. Im Übrigen gilt Absatz 5.

§ 15 Durchführung von Prüfungen

(1) Für die Prüfungen nach §§ 16, 17 und 18 ist in der Regel ein Prüfungstermin in jedem Semester anzusetzen. Sie sollen innerhalb von Prüfungszeiträumen stattfinden, die vom Prüfungsausschuss festgesetzt und bei Semesterbeginn oder zum Ende des vorhergehenden Semesters bekannt gegeben werden. Während dieses Prüfungszeitraums sollen keine Lehrveranstaltungen stattfinden.

(2) Prüfungsleistungen, die im Rahmen einer Lehrveranstaltung als sonstige Prüfungen (§ 19) zu erbringen sind, können über die ganze Vorlesungszeit hinweg erbracht werden und bedürfen nicht der Anmeldung nach § 14.

(3) Die Prüfungstermine werden den Prüflingen rechtzeitig, in der Regel mindestens zwei Wochen vor der betreffenden Prüfung, bekannt gegeben. Bekanntgabe durch Aushang oder in einem elektronischen Prüfungsverwaltungssystem ist ausreichend.

(4) Prüflinge haben sich auf Verlangen mit einem amtlichen Lichtbildausweis auszuweisen.

(5) Macht eine Studentin oder ein Student durch ein ärztliches Zeugnis oder auf andere Weise glaubhaft, dass sie oder er wegen einer Behinderung oder chronischen Erkrankung im Sinne des § 3 Behindertengleichstellungsgesetz nicht in der Lage ist, die Prüfung oder die Studienleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Verlängerung der Bearbeitungszeit für Prüfungsleistungen bzw. der Fristen für das Ablegen von Prüfungen oder die Erbringung gleichwertiger Prüfungsleistungen in einer anderen Form gestatten (Nachteilsausgleich). Kommen verschiedene gleichwertige Nachteilsausgleiche in Betracht, entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses über Form, Zeitpunkt und Dauer der Prüfung nach pflichtgemäßem Ermessen. Die oder der Beauftragte für Studierende mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen nach § 62b HG kann vor der Entscheidung angehört werden. Die Sätze 1 bis 4 finden in Ausnahmefällen auch bei einer vorübergehenden gesundheitlichen Beeinträchtigung Anwendung. Ein Antrag auf Nachteilsausgleich ist rechtzeitig, in der Regel mit der Anmeldung zur Prüfung und mindestens zwei Monate vor dem vorgesehenen Prüfungstermin mit allen erforderlichen Unterlagen zu stellen. Über den Antrag muss innerhalb einer angemessenen Frist, in der Regel mindestens einen Monat vor dem vorgesehenen Prüfungstermin bzw. der Ausgabe der Aufgabenstellung, entschieden werden.

(6) Prüfungsleistungen in Prüfungen, mit denen der Studiengang abgeschlossen wird und in Wiederholungsprüfungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten.

§ 16 Schriftliche Prüfungen (Klausuren)

(1) In einer schriftlichen Prüfung (Klausur) soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit beschränkten Hilfsmitteln eine Aufgabe aus Gebieten des jeweiligen

Moduls oder Fachs mit geläufigen wissenschaftlichen Methoden seiner Fachrichtung lösen und sich dabei sprachlich einwandfrei ausdrücken kann.

(2) Eine schriftliche Prüfung hat eine Dauer von 90 oder 120 Minuten. Sie findet unter Aufsicht statt. Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheidet die Prüferin oder der Prüfer.

(3) Die Prüfungsaufgabe einer schriftlichen Prüfung wird in der Regel nur von einer Prüferin oder einem Prüfer gestellt. In fachlich begründeten Fällen, insbesondere wenn in einer Prüfung mehrere Fachgebiete zusammenfassend geprüft werden, kann die Prüfungsaufgabe auch von mehreren Prüferinnen oder Prüfern gestellt werden. In diesem Fall legen die Prüferinnen oder die Prüfer die Gewichtung der Anteile an der Prüfungsaufgabe vorher gemeinsam fest.

(4) Schriftliche Prüfungen sind in der Regel von derjenigen Lehrkraft, welche die entsprechende Lehrveranstaltung anbietet, als Erstprüferin oder Erstprüfer sowie einer Zweitprüferin oder einem Zweitprüfer zu bewerten. Das Nähere regelt § 9. Sofern der Prüfungsausschuss aus zwingenden Gründen eine Abweichung zulässt, sind die Gründe aktenkundig zu machen.

§ 17 Schriftliche Prüfungen im Antwortwahlverfahren

(1) Schriftliche Prüfungen können ganz oder teilweise auch in der Form des Antwortwahlverfahrens durchgeführt werden. Hierbei haben die Studierenden unter Aufsicht schriftlich gestellte Fragen durch die Angabe der für zutreffend befundenen Antworten aus einem Katalog vorgegebener Antwortmöglichkeiten zu lösen. Das Antwortwahlverfahren kommt in dazu geeigneten Fächern oder Gesamtmodulprüfungen auf Antrag der Prüfenden und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses zur Anwendung.

(2) Die Prüfungsfragen müssen auf die mit dem betreffenden Fach oder Modul zu vermittelnden Kenntnisse und Qualifikationen abgestellt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen.

(3) Die Festlegung der Prüfungsfragen und der vorgegebenen Antwortmöglichkeiten (Prüfungsaufgaben) erfolgt durch die Prüfenden. Dabei ist auch schriftlich festzuhalten, welche der Antwortmöglichkeiten als zutreffende Lösung der Prüfungsfragen anerkannt werden.

(4) Die Bewertung der schriftlichen Arbeit hat folgende Angaben zu enthalten:

1. Die Zahl der gestellten und die Zahl der vom Prüfling zutreffend beantworteten Prüfungsfragen,
2. die erforderliche Mindestzahl zutreffend zu beantwortender Prüfungsfragen (Bestehensgrenze),
3. im Falle des Bestehens die Prozentzahl, um die die Anzahl der zutreffend beantworteten Fragen die Mindestanforderungen übersteigt,
4. die von der oder dem Studierenden erzielte Note.

(5) Die Prüfenden haben bei der Auswertung der Prüfungsleistungen aller Studierenden darauf zu achten, ob sich aufgrund der Häufung fehlerhafter Antworten auf bestimmte Prüfungsfragen Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die Prüfungsaufgabe fehlerhaft formuliert war. Ergibt sich nach der Durchführung der Prüfung, dass einzelne Prüfungsfragen oder Antwortmöglichkeiten fehlerhaft sind, gelten die betreffenden Prüfungsaufgaben als nicht gestellt. Die Zahl der Prüfungsaufgaben vermindert sich entsprechend, bei der Bewertung ist die verminderte Aufgabenzahl zugrunde zu legen. Die Verminderung der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil der Studierenden auswirken.

(6) Besteht eine Prüfungsleistung nur teilweise aus Prüfungsaufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren, gelten die Absätze 1 bis 5 nur für den im Antwort-Wahl-Verfahren erstellten Prüfungsteil. Handelt es sich im Falle des Satzes 1 um einen unselbständigen Prüfungsteil, finden die Bestimmungen des Absatzes 4 Nummern 2) bis 4) keine Anwendung.

§ 18 Mündliche Prüfungen

(1) Mit einer mündlichen Prüfung soll der Prüfling die im jeweiligen Modul oder Fach erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten in Form einer Präsentation oder eines Prüfungsgesprächs nachweisen. Die mündliche Prüfung wird, außer in Fällen des § 15 Abs. 6, in der Regel vor einer Prüferin oder einem Prüfer sowie einer sachkundigen Beisitzerin bzw. einem sachkundigen Beisitzer oder vor mehreren Prüferinnen oder Prüfern (Kollegialprüfung) als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt, sofern nicht nachfolgend etwas anders geregelt ist. Sie hat eine Dauer von etwa 10 bis 30 Minuten. Bei mündlichen Prüfungen in den Modulen Konferenzdolmetschen kann von dieser Zeitspanne abgewichen werden.

(2) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung, insbesondere die für die Benotung maßgeblichen Tatsachen, sind in einem Protokoll festzuhalten. Anstelle eines Protokolls kann eine Tonbandaufnahme der mündlichen Prüfung gemacht werden. Die Note der Prüfung ist dem Prüfling im Anschluss an die mündliche Prüfung bzw. deren Auswertung bekannt zu geben.

(3) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie bei mündlichen Prüfungen in den Modulen Konferenzdolmetschen Vertreter der Sprachendienste deutscher und internationaler Behörden und Gäste von anderen Instituten werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen oder Zuhörer zugelassen, sofern nicht ein Prüfling bei der Meldung zur Prüfung widersprochen hat. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(4) Mündliche Prüfungen in den Modulen Konferenzdolmetschen werden von den Mitgliedern einer Prüfungskommission als Kollegialprüfung abgenommen. Die Prüfungskommission wird vom Prüfungsausschuss aus den Lehrenden im Bereich Konferenzdolmetschen bestellt und besteht aus mindestens drei Personen. Der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission hält die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung einschließlich der durch die Prüfungskommission festgestellten Note in einem Protokoll fest.

§ 19 Sonstige Prüfungen

(1) Neben schriftlichen und mündlichen Prüfungen können auch andere Prüfungsformen vorgesehen werden, insbesondere praktische Prüfung, Hausarbeit, Referat.

(2) Sonstige Prüfungen werden in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet; sie bedürfen nicht der Anmeldung nach § 14.

(3) Sonstige Prüfungen können auch mit anderen Prüfungen nach §§ 16 bis 18 kombiniert werden und in die Gesamtbewertung des Moduls oder Fachs einbezogen werden.

(4) Eine sonstige Prüfung kann mit einer Note nach § 9 oder mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet werden.

(5) Mit einer praktischen Prüfung wird dem Prüfling die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung (z. B. Übung) bestätigt. Die praktische Prüfung kann zu jeder Zeit während der Lehrveranstaltung stattfinden. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung, insbesondere die für das Ergebnis maßgeblichen Tatsachen, sind in einem Protokoll festzuhalten.

(6) Mit einer Hausarbeit soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und in der gebotenen Kürze eine sprachlich-fachliche Aufgabe mit geläufigen Methoden seiner

Fachrichtung bearbeiten, diese Bearbeitung gegliedert darstellen und sich dabei in der jeweiligen Sprache einwandfrei ausdrücken und die verwendeten Quellen nach Maßgabe der jeweiligen fachlichen Normen belegen kann. Das Thema der Hausarbeit, ihren Mindest- und Höchstumfang sowie den Bearbeitungszeitraum bestimmt die Prüferin oder der Prüfer. Die Hausarbeit soll so terminiert sein, dass sie bis zum Ende des Semesters von der Prüferin oder dem Prüfer benotet und unter Bekanntgabe der Note zurückgegeben werden kann.

(7) Mit einem Referat soll der Prüfling nachweisen, dass er innerhalb einer vorgegebenen Frist eine fachspezifische Aufgabe nach wissenschaftlichen und fachpraktischen Methoden selbstständig mittels verbaler Kommunikation bearbeiten und fachlich angemessen darstellen kann. Die Dauer des Referats wird von der Prüferin bzw. dem Prüfer zu Beginn des Semesters festgelegt. Die für die Benotung des Referats maßgeblichen Tatsachen sind in einem Protokoll festzuhalten. Die Note ist dem Prüfling spätestens bis zum Ende des Semesters bekannt zu geben.

III. STUDIENVERLAUF

§ 20 Module, Prüfungsleistungen und Prüfungsarten

(1) Ein Modul ist eine thematisch zusammengehörende Gruppe von Fächern. Jedes Modul schließt mit einer Prüfung ab, die entweder in Form einer einzigen Gesamtmodulprüfung für alle Fächer des Moduls oder in Einzelprüfungen pro Fach erfolgt. Für die bestandene Prüfung werden LPT vergeben.

(2) In jedem Modul ist eine feste Anzahl von benoteten Prüfungen zu erbringen; nur die Noten dieser Prüfungen gehen in die Gesamtnote ein. Näheres dazu regelt § 23.

(3) Findet keine Gesamtmodulprüfung statt, so errechnet sich die Gesamtnote eines Moduls aus dem arithmetischen Mittel der Noten der für das Bestehen des Moduls erforderlichen Prüfungsleistungen.

§ 21 Pflicht- und Wahlpflichtmodule

(1) Ein Pflichtmodul ist ein Modul, in dem entweder die für das gesamte Modul oder die für die jeweiligen Fächer des Moduls vorgeschriebene Prüfungsleistung abgeschlossen werden muss, um die vorgeschriebene Zahl von LPT zu erreichen.

(2) Ein Wahlpflichtmodul ist ein Modul, in dem der Prüfling aus der Zahl der angebotenen Fächer bestimmte Fächer auswählen kann, um die zu erbringende Zahl von LPT zu erreichen.

§ 22 Zusatzfächer in Wahlpflichtmodulen

Der Prüfling kann sich in mehr als den zur Erreichung der vorgeschriebenen Zahl von LPT erforderlichen Fächern einer Prüfungsleistung unterziehen (Näheres regelt § 11 Abs. 5). Das Ergebnis dieser Prüfungsleistungen wird auf Antrag des Prüflings in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

§ 23 Prüfungserfordernisse in Modulen und Notengewichtung

Der Studiengang Konferenzdolmetschen umfasst die folgenden Module mit den jeweils angegebenen Fächern und Lehrveranstaltungsarten (LV-Art), Semesterwochenstunden (SWS) und Leistungspunkten (LPT); die Berechnung der Modulnote und die Gewichtung zur Bildung der Gesamtnote des Studiums werden in der letzten Spalte festgelegt:

222	MA Konferenzdolmetschen <i>Allgemeiner Teil für alle Studienvarianten</i>	Σ SWS	Σ LPT	LV- Art	Prüfungsgewichtung
01	MODUL Wissenschaftliche Grundlagen Dolmetschen	4	8	P	Modulnote 8-fach
01 1	Translationswissenschaft	2	4	V	Modulnote = SGN/8
01 2	Terminologiewissenschaft	2	4	V	
02	MODUL Basiskompetenz Dolmetschen	6	9	P	Modulnote 9-fach
02 1	Rhetorik für Dolmetscher	2		Ü	Modulnote aus einer einzigen Gesamtmodulprüfung
02 2	Notizentechnik	4		Ü	
03	MODUL Wissenschaftliche Vertiefung	4	8	WP	Modulnote 8-fach
03 1	Dolmetschwissenschaftliches Seminar* Landeswissenschaftliches Seminar F1/F2//F3	2	4	S	Modulnote = SGN/8
03 2		2	4	S	
03 3	Terminologiewissenschaftliches Seminar <i>*obligatorisch</i>	2	4	S	
04	MODUL Aufbaukompetenz Dolmetschen Informationswissenschaft und Wissensmanagement Management von Dolmetschaufträgen	4	6	P	Modulnote 6-fach
04 1		2	3	VÜ	Modulnote = SGN/6
04 2		2	3	VÜ	
05	MODUL Praktikum		5	P	Keine Modulnote
05 1	Dolmetschpraktikum (10 Dolmetschtage)		5		
06	MODUL Masterarbeit mit Kolloquium		18	P	Modulnote 20-fach
06 1	MA-Arbeit (60-80 Seiten)		16		Modulnote = 80 % Masterarbeit und 20 % Kolloquium
06 2	Kolloquium zur Masterarbeit (30 min)		2		

LV-Art: V=Vorlesung, Ü=Übung, S=Seminar, P=Projekt / Modul-Art: **P**=Pflichtmodul, **WP**=Wahlpflichtmodul, **SGN** = Summe der gewichteten (Einzel-)Noten (Einzelnoten mit jeweiligen Credits multipliziert)

222	MA Konferenzdolmetschen <i>Studienvariante ABC</i>	Σ SWS	Σ LPT	LV- Art	Prüfungsgewichtung
07	MODUL Konferenzkompetenz I	4	6	P	Modulnote 6-fach
07 1	Übersetzen für Dolmetscher F1/F2/F3	2		Ü	Modulnote aus einer einzigen Gesamtmodulprüfung
07 2	Dolmetscharten und ihre Methoden	2		VÜ	
08	MODUL Konferenzkompetenz II	4	6	P	Modulnote 6-fach
08 1	Dolmetschen bei internationalen Organisationen	2		Ü	Modulnote aus einer einzigen Gesamtmodulprüfung
08 2	Mehrsprachiges Konferenzdolmetschen	2		Ü	
09	MODUL Einführung Dolmetschen aus F1 Einführung in das Konsekutivdolmetschen aus F1	8	8	P	Modulnote 8-fach
09 1		4	4	Ü	Modulnote = SGN/8
09 2	Einführung in das Simultandolmetschen aus F1	4	4	Ü	
10	MODUL Einführung Dolmetschen in F1 Einführung in das Konsekutivdolmetschen in F1	8	8	P	Modulnote 8-fach
10 1		4	4	Ü	Modulnote = SGN/8
10 2	Einführung in das Simultandolmetschen in F1	4	4	Ü	
11	MODUL Einführung Dolmetschen aus F2 Einführung in das Konsekutivdolmetschen aus F2	8	8	P	Modulnote 8-fach
11 1		4	4	Ü	Modulnote = SGN/8
11 2	Einführung in das Simultandolmetschen aus F2	4	4	Ü	
13	MODUL Konferenzdolmetschen aus F1 Konsekutivdolmetschen aus F1 Simultandolmetschen aus F1	8	10	P	Modulnote 16-fach
13 1		4	4	Ü	Modulnote = SGN/10
13 2		4	6	Ü	
14	MODUL Konferenzdolmetschen in F1 Konsekutivdolmetschen in F1 Simultandolmetschen in F1	8	10	P	Modulnote 16-fach
14 1		4	4	Ü	Modulnote = SGN/10
14 2		4	6	Ü	
15	MODUL Konferenzdolmetschen aus F2 Konsekutivdolmetschen aus F2 Simultandolmetschen aus F2	8	10	P	Modulnote 16-fach
15 1		4	4	Ü	Modulnote = SGN/10
15 2		4	6	Ü	

222	MA Konferenzdolmetschen <i>Studienvariante ACCC</i>	Σ SWS	Σ LPT	LV- Art	Prüfungsgewichtung
-----	---	-----------------	-----------------	------------	--------------------

07	MODUL Konferenzkompetenz I	4	6	P	Modulnote 6-fach
07 1	Übersetzen für Dolmetscher F1/F2/F3	2		Ü	Modulnote aus einer einzigen Gesamtmodulprüfung
07 2	Dolmetscharten und ihre Methoden	2		VÜ	
08	MODUL Konferenzkompetenz II	4	6	P	Modulnote 6-fach
08 1	Dolmetschen bei internationalen Organisationen	2		Ü	Modulnote aus einer einzigen Gesamtmodulprüfung
08 2	Mehrsprachiges Konferenzdolmetschen	2		Ü	
09	MODUL Einführung Dolmetschen aus F1	8	8	P	Modulnote 8-fach
09 1	Einführung in das Konsekutivdolmetschen aus F1	4	4	Ü	Modulnote = SGN/8
09 2	Einführung in das Simultandolmetschen aus F1	4	4	Ü	
11	MODUL Einführung Dolmetschen aus F2	8	8	P	Modulnote 8-fach
11 1	Einführung in das Konsekutivdolmetschen aus F2	4	4	Ü	Modulnote = SGN/8
11 2	Einführung in das Simultandolmetschen aus F2	4	4	Ü	
12	MODUL Einführung Dolmetschen aus F3	8	8	P	Modulnote 8-fach
12 1	Einführung in das Konsekutivdolmetschen aus F3	4	4	Ü	Modulnote = SGN/8
12 2	Einführung in das Simultandolmetschen aus F3	4	4	Ü	
13	MODUL Konferenzdolmetschen aus F1	8	10	P	Modulnote 16-fach
13 1	Konsekutivdolmetschen aus F1	4	4	Ü	Modulnote = SGN/10
13 2	Simultandolmetschen aus F1	4	6	Ü	
15	MODUL Konferenzdolmetschen aus F2	8	10	P	Modulnote 16-fach
15 1	Konsekutivdolmetschen aus F2	4	4	Ü	Modulnote = SGN/10
15 2	Simultandolmetschen aus F2	4	6	Ü	
16	MODUL Konferenzdolmetschen aus F3	8	10	P	Modulnote 16-fach
16 1	Konsekutivdolmetschen aus F3	4	4	Ü	Modulnote = SGN/10
16 2	Simultandolmetschen aus F3	4	6	Ü	

LV-Art: V=Vorlesung, Ü=Übung, S=Seminar, P=Projekt / Modul-Art: P=Pflichtmodul, WP=Wahlpflichtmodul, SGN = Summe der gewichteten (Einzel-)Noten (Einzelnoten mit jeweiligen Credits multipliziert)

222	MA Konferenzdolmetschen <i>Studienvariante AB+</i>	Σ SWS	Σ LPT	LV- Art	Prüfungsgewichtung
17	MODUL Übersetzungskompetenz für Dolmetscher	4	7	P	Modulnote 7-fach
17 1	Übersetzen für Dolmetscher F1/F2/F3	2		Ü	Modulnote aus einer einzigen Gesamtmodulprüfung
17 2	Sprach- und Übersetzungstechnologie (Werkzeuge)	2		Ü	
18	MODUL Konferenzkompetenz	4	6	P	Modulnote 6-fach
18 1	Dolmetscharten und ihre Methoden	2		Ü	Modulnote aus einer einzigen Gesamtmodulprüfung
18 2	Mehrsprachiges Konferenzdolmetschen	2		Ü	
09	MODUL Einführung Dolmetschen aus F1	8	8	P	Modulnote 8-fach
09 1	Einführung in das Konsekutivdolmetschen aus F1	4	4	Ü	Modulnote = SGN/8
09 2	Einführung in das Simultandolmetschen aus F1	4	4	Ü	
10	MODUL Einführung Dolmetschen in F1	8	8	P	Modulnote 8-fach
10 1	Einführung in das Konsekutivdolmetschen in F1	4	4	Ü	Modulnote = SGN/8
10 2	Einführung in das Simultandolmetschen in F1	4	4	Ü	
13	MODUL Konferenzdolmetschen aus F1	8	10	P	Modulnote 16-fach
13 1	Konsekutivdolmetschen aus F1	4	4	Ü	Modulnote = SGN/10
13 2	Simultandolmetschen aus F1	4	6	Ü	
14	MODUL Konferenzdolmetschen in F1	8	10	P	Modulnote 16-fach
14 1	Konsekutivdolmetschen in F1	4	4	Ü	Modulnote = SGN/10
14 2	Simultandolmetschen in F1	4	6	Ü	
19	MODUL Fachkompetenz I	4	7	P	Modulnote 7-fach
19 1	Studium Integrale: Aneignung von Fachkenntnissen und Fachterminologie	2	4	V	Modulnote = SGN/7
19 2	Gesprächs- und Verhandlungsdolmetschen im fachlichen Kontext	2	3	Ü	
20	MODUL Fachkompetenz II	4	5	WP	Modulnote 8-fach
20 1	Fachtextübersetzen EN-DE (I)	4	5		Modulnote aus einer einzigen Gesamtmodulprüfung
20 2	Fachtextübersetzen FR-DE (I)	4	5		
20 3	Fachtextübersetzen ES-DE (I)	4	5		
	<i>jeweils aus den Fachgebieten Technik, Wirtschaft, Recht usw.</i>				

21	MODUL Fachkompetenz III	4	5	WP	Modulnote 8-fach
21 1	Fachtextübersetzen DE-EN (II)	4	5		Modulnote aus einer
21 2	Fachtextübersetzen DE-FR (II)	4	5		einzigem
21 3	Fachtextübersetzen DE-ES (II)	4	5		Gesamtmodulprüfung
	<i>jeweils aus den Fachgebieten Technik, Wirtschaft, Recht usw.</i>				

LV-Art: V=Vorlesung, Ü=Übung, S=Seminar, P=Projekt / Modul-Art: **P**=Pflichtmodul, **WP**=Wahlpflichtmodul, **SGN** = Summe der gewichteten (Einzel-)Noten (Einzelnoten mit jeweiligen Credits multipliziert)

§ 24 Praktikum

(1) Im Praktikum sollen die Studierenden in authentischer Umgebung die Praxis des Dolmetschens kennen lernen und die von ihnen erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden und unter Beweis stellen.

(2) Das Praktikum ist durch Einsätze auf mehrsprachigen, gedolmetschten Konferenzen oder durch die Teilnahme an Exkursionen oder Praxiskursen oder durch andere Dolmetscheinsätze nachzuweisen. Das Praktikum muss zehn Tage umfassen. Die Praktikumsstage können einzeln abgeleistet werden.

IV. MASTERARBEIT UND KOLLOQUIUM

§ 25 Masterarbeit; Zweck, Thema, Prüferinnen und Prüfer

(1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Prüfling befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine praxisorientierte Aufgabe aus seinem Fachgebiet sowohl in ihren fachlichen Einzelheiten als auch in den fachübergreifenden Zusammenhängen nach wissenschaftlichen und sprachpraktischen Methoden selbstständig zu bearbeiten; die Masterarbeit ist eine schriftliche Hausarbeit. Als Gegenstand der Masterarbeit kommt die Behandlung von Themen und Fragestellungen aus dem Bereich aller sprach- und sachbezogenen Fächer des Masterstudiengangs Konferenzdolmetschen in Betracht. Die Masterarbeit ist in einer der Sprachen F1, F2 oder in der Grundsprache zu verfassen. Die Themen können insbesondere aus folgenden Fachgebieten gestellt werden:

- a) Translations-/Dolmetschwissenschaft
- b) Sprachwissenschaft
- c) Landeswissenschaft
- d) Terminologiewissenschaft
- e) Grundlagender Berufspraxis

(2) Das Thema der Masterarbeit kann von jeder Prüferin oder jedem Prüfer, die oder der gemäß § 7 Abs. 1 zur Prüferin oder zum Prüfer bestellt werden kann, gestellt und die Masterarbeit von ihr oder ihm betreut werden. Statt von einer Professorin oder einem Professor kann das Thema der Masterarbeit auch von einer Lehrkraft für besondere Aufgaben gestellt und die Masterarbeit von ihr betreut werden. Auf Antrag des Prüflings kann der Prüfungsausschuss auch eine Honorarprofessorin oder einen Honorarprofessor oder eine bzw. einen mit entsprechenden Aufgaben betrauten Lehrbeauftragte oder Lehrbeauftragten gemäß § 7 Abs. 1 zur Betreuerin oder zum Betreuer bestellen, wenn feststeht, dass das vorgesehene Thema der Masterarbeit nicht durch eine fachlich zuständige Professorin oder einen fachlich zuständigen Professor betreut werden kann. Die Masterarbeit darf mit Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, wenn sie dort ausreichend betreut werden kann. Dem Prüfling ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für den Themenbereich der Masterarbeit zu machen.

(3) Auf Antrag sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass ein Prüfling rechtzeitig ein Thema für die Masterarbeit erhält.

(4) Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des Einzelnen aufgrund der Angaben von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

§ 26 Zulassung zur Masterarbeit

(1) Zur Masterarbeit kann zugelassen werden, wer die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 14 Abs. 2 und 3 erfüllt und in den nach § 23 vorgeschriebenen Prüfungen insgesamt mindestens 40 Leistungspunkte erreicht hat.

(2) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich über den Studierenden- und Prüfungsservice an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:

1. die Nachweise über die in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Bearbeitung einer Masterarbeit und zur Ablegung eines Kolloquiums und
3. eine Erklärung darüber, welche Prüferin oder welcher Prüfer zur Vorbereitung des Themas und zur Betreuung der Abschlussarbeit bereit ist.

(3) Der Antrag auf Zulassung kann schriftlich bis zur Bekanntgabe der Entscheidung über den Antrag ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.

(4) Über die Zulassung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn

- a) die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt oder
- b) die Unterlagen unvollständig sind oder
- c) im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine entsprechende Masterarbeit des Prüflings ohne Wiederholungsmöglichkeit als „nicht ausreichend“ bewertet worden ist oder der Prüfling eine der in Absatz 2 Satz 2 Nr. 2 genannten Prüfungen endgültig nicht bestanden hat.

Im Übrigen darf die Zulassung nur versagt werden, wenn der Prüfling im Geltungsbereich des Grundgesetzes seinen Prüfungsanspruch im gleichen Studiengang, zum Beispiel durch Versäumen einer Wiederholungsfrist, verloren hat.

§ 27 Ausgabe und Bearbeitung des Themas für die Masterarbeit

(1) Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Als Zeitpunkt der Ausgabe gilt der Tag, an dem die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses das von der Betreuerin oder dem Betreuer der Masterarbeit vorbereitete Thema dem Prüfling bekannt gibt; der Zeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(2) Die Masterarbeit ist eine schriftliche Hausarbeit. Die Bearbeitungszeit (Zeitraum von der Ausgabe bis zur Abgabe der Masterarbeit) beträgt 12 Wochen. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Masterarbeit innerhalb der vorgesehenen Frist abgeschlossen werden kann. Im Ausnahmefall kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses aufgrund eines vor Ablauf der Frist gestellten begründeten Antrages die Bearbeitungszeit um bis zu vier Wochen verlängern. Die Betreuerin oder der Betreuer der Masterarbeit soll zu dem Antrag gehört werden. Der Umfang der Masterarbeit soll zwischen 60 und 80 Seiten betragen; je nach Themenstellung

sind Abweichungen möglich.

(3) Das Thema der Masterarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden. Im Fall der Wiederholung gemäß § 11 Abs. 2 ist die Rückgabe nur zulässig, wenn der Prüfling bei der Anfertigung seiner ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(4) § 15 Abs. 5 (Nachteilsausgleich) findet entsprechende Anwendung.

§ 28 Abgabe und Bewertung der Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist fristgemäß in dreifacher Ausfertigung in gebundener Form und zusätzlich einmal auf einem elektronisch lesbaren Datenträger im Format eines allgemein gängigen Textverarbeitungsprogramms bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder einer von ihr oder ihm hierfür benannten Stelle abzuliefern. Die Übermittlung durch Telekommunikationsgeräte ist ausgeschlossen. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen; bei Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post maßgebend. Bei der Abgabe der Masterarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmitteln benutzt hat. Der Prüfling hat außerdem mit Abgabe der Masterarbeit sein Einverständnis zu erklären, dass seine Arbeit mit Hilfe einer Plagiatserkennungssoftware auf möglicherweise nicht kenntlich gemachte übernommene Textpassagen oder sonstige Quellen hin überprüft wird. Im Übrigen gelten die Regelungen zu Täuschungsversuchen gemäß § 12 Abs. 3.

(2) Die Masterarbeit ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten. Eine der Prüferinnen oder einer der Prüfer soll die Betreuerin oder der Betreuer der Masterarbeit sein. Die andere Prüferin oder der andere Prüfer wird vom Prüfungsausschuss bestimmt; im Fall des § 25 Abs. 2 Satz 2 und 3 muss sie oder er eine Professorin oder ein Professor sein. Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die Prüferinnen oder Prüfer wird die Note der Masterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, wenn die Differenz der beiden Noten weniger als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz 2,0 oder mehr, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer bestimmt. In diesem Fall ergibt sich die Note der Masterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Einzelbewertungen. Die Masterarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei der Noten „ausreichend“ oder besser sind.

§ 29 Kolloquium

(1) Das Kolloquium ergänzt die Masterarbeit und soll innerhalb von zwei Monaten nach ihrer Abgabe stattfinden. Es dient der Feststellung, ob der Prüfling befähigt ist, die Ergebnisse der Masterarbeit, ihre fachlichen Grundlagen, ihre fachübergreifenden Zusammenhänge und ihre außerfachlichen Bezüge mündlich darzustellen und selbstständig zu begründen und ihre Bedeutung für die Praxis einzuschätzen.

(2) Zum Kolloquium wird der Prüfling nur zugelassen, wenn

1. die in § 27 Abs. 1 genannten Voraussetzungen für die Zulassung zur Masterarbeit nachgewiesen sind,
2. die Masterarbeit mindestens als bestanden bewertet worden ist,
3. eine Gesamtleistungspunktzahl von 60 ausschließlich der für die Masterarbeit zu vergebenen LPT erreicht ist.

(3) Das Kolloquium dauert etwa 30 Minuten. Es wird von den Prüferinnen oder Prüfern der

Masterarbeit als mündliche Prüfung gemeinsam durchgeführt. Im Falle des § 28 Abs. 2 Satz 5 wird das Kolloquium von den Prüfenden abgenommen, aus deren Einzelbenotungen die Note der Masterarbeit gebildet worden ist. Die Vorschriften für mündliche Modulprüfungen (§ 18) finden entsprechende Anwendung.

(4) Die Benotung des Kolloquiums wird im Verhältnis von 20:80 in die Bewertung des Moduls Masterarbeit mit Kolloquium einbezogen.

V. ERGEBNIS DER PRÜFUNG; ZUSATZFÄCHER

§ 30 Ergebnis der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn 120 LPT erbracht worden sind. Dies setzt voraus, dass die jeweiligen in den Modulen gemäß § 23 geforderten Prüfungen alle bestanden sowie die Masterarbeit und das Kolloquium mindestens als „ausreichend“ bewertet worden sind.

(2) Die Masterprüfung ist nicht bestanden, wenn eine der in Absatz 1 genannten Prüfungsleistungen endgültig nicht bestanden ist oder als endgültig nicht bestanden gilt. Über die nicht bestandene Masterprüfung wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Auf Antrag stellt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach der Exmatrikulation eine Bescheinigung aus, die die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Benotung sowie die zur Masterprüfung noch fehlenden LPT und Prüfungselemente enthält. Aus der Bescheinigung muss hervorgehen, dass der Prüfling die Masterprüfung endgültig nicht bestanden hat. Auf Antrag stellt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine Bescheinigung aus, die nur die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Benotung erhält.

§ 31 Zeugnis, Gesamtnote, Masterurkunde

(1) Über die bestandene Masterprüfung werden unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach der Bewertung der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis und ein Diploma Supplement ausgestellt. Das Zeugnis enthält die Modulnoten der gemäß § 23 erbrachten Prüfungsleistungen für die einzelnen Module, ggf. mit den Noten der einzelnen Pflicht-, Wahlpflicht- und Zusatzfächer, das Thema und die Note der Masterarbeit, die Gesamtnote der Masterprüfung sowie gegebenenfalls bei einer von einer anderen Hochschule übernommenen bzw. angerechneten Leistung den Namen und die Fakultät der Hochschule, an der die Leistung erworben wurde. Das von dem Prüfling abgeleistete Praktikum ist kenntlich zu machen. Es ist insbesondere anzugeben, in welcher Sprachkombination der Prüfling studiert hat.

(2) Für jedes Modul wird eine Modulnote vergeben. Die Modulnote ergibt sich gemäß § 23 entweder aus einer einzigen Gesamtmodulprüfung für alle Fächer des Moduls oder errechnet sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten arithmetischen Mittelwert der einzelnen Fächer des Moduls, die zur Erreichung der für das Modul erforderlichen Zahl von Leistungspunkten geprüft wurden. Die Gesamtnote der Masterprüfung ergibt sich aus den gewichteten Noten der in § 23 aufgeführten benoteten Pflicht- und Wahlpflichtmodule einschließlich des Moduls Masterarbeit mit Masterkolloquium. Hierfür wird jede Modulnote mit der Zahl der für das jeweilige Modul vergebenen Leistungspunkte multipliziert, wobei die Module Konferenzdolmetschen, die Module Fachkompetenz II und III sowie das Modul Masterarbeit mit Kolloquium entsprechend § 23 höher gewichtet werden; die Ergebnisse werden addiert und die Endsumme durch 135 dividiert. Die Gesamtnote von Masterarbeit und Kolloquium setzt sich zu 80 % aus der Note der Masterarbeit und zu 20 % aus der Note des Kolloquiums zusammen.

- (3) Die Noten der Zusatzfächer werden bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.
- (4) Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (5) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Prüfling die Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Mastergrades gemäß § 2 Abs. 3 beurkundet.
- (6) Die Masterurkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät für Informations- und Kommunikationswissenschaften und der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Technischen Hochschule versehen.
- (7) Gleichzeitig mit Zeugnis und Urkunde wird ein Diploma Supplement in englischer Sprache entsprechend den Richtlinien und Vereinbarungen der Hochschulrektorenkonferenz ausgestellt.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 32 Einsicht in die Prüfungsakten

Die Einsichtnahme in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, in die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen und Prüfer und in die Prüfungsprotokolle zu einem Prüfungsversuch wird dem Prüfling auf Antrag nach Ablegung des jeweiligen Versuchs der Prüfungsleistung gestattet. Die Einsichtnahme in eine mindestens mit „ausreichend“ bewertete Masterarbeit ist erst nach Ablegung des darauf bezogenen Kolloquiums möglich. Die Einsichtnahme ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Prüfungsnoten bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen.

§ 32 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gilt entsprechend. Die oder der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 33 Ungültigkeit von Prüfungen

(1) Hat der Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses oder der Bescheinigung nach § 30 Abs. 2 Satz 3 und 5 bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Masterprüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses oder der Bescheinigung nach § 30 Abs. 2 Satz 3 und 5 bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Das unrichtige Prüfungszeugnis und gegebenenfalls die Masterurkunde und das Diploma Supplement und die Bescheinigung nach § 30 Abs. 2 Satz 3 und 5 sind einzuziehen und gegebenenfalls neu auszustellen. Eine Entscheidung gemäß Absatz 1 und Absatz 2

Satz 2 ist nach Ablauf einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellen des Prüfungszeugnisses nicht mehr möglich.

§ 34 Inkrafttreten

(1) Diese Prüfungsordnung ersetzt die Prüfungsordnung vom 8. August 2017 und tritt mit Wirkung vom 1. September 2017 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Hochschule Köln veröffentlicht.

(2) Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2017/18 ein Studium im Masterstudiengang Konferenzdolmetschen aufgenommen haben bzw. aufnehmen werden.

(3) Ausgefertigt und genehmigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät für Informations- und Kommunikationswissenschaften vom 30. Januar 2018 und nach rechtlicher Überprüfung durch das Präsidium der Technischen Hochschule Köln vom 5. September 2018.

Köln, den 20. Dezember 2018

Der Präsident
der Technischen Hochschule Köln

Prof. Dr. Stefan Herzig

VII. ANLAGE: Studienverlaufsplan mit Prüfungserfordernissen

Code	MA Konferenzdolmetschen	Σ SWS	Σ ECTS	LV- Art	1. Sem.		2. Sem.		3. Sem.		4. Sem.		Prüfungsmodalitäten
					S W S	EC TS	S W S	EC TS	S W S	EC TS	S W S	EC TS	
222	Lehrveranstaltungen / Module <i>Allgemeiner Teil für alle Studienvarianten</i>												
01	MODUL <i>Wissenschaftliche Grundlagen</i>	4	8	P									Jedes Fach wird in einer separaten Prüfung geprüft.
01 1	<i>Dolmetschen</i>	2	4	V	2	4							
01 2	Translationswissenschaft Terminologiewissenschaft	2	4	V	2	4							
02	MODUL <i>Basiskompetenz Dolmetschen</i>	6	9	P									Eine einzige Gesamtmodulprüfung für sämtliche Fächer des Moduls, ggf. mit Teilleistungen.
02 1	Rhetorik für Dolmetscher	2		Ü	2								
02 2	Notizentechnik	4		Ü	2		2						
03	MODUL <i>Wissenschaftliche Vertiefung</i>	4	8	WP									Jedes Fach wird in einer separaten, sonstigen Prüfung geprüft.
03 1	Dolmetschwissenschaftliches Seminar*	2	4	S			2	4					
03 2	Landeswissenschaftliches Seminar F1/F2//F3	2	4	S			2	4					
03 3	Terminologiewissenschaftliches Seminar <i>* obligatorisch</i>	2	4	S					2	4			
04	MODUL <i>Aufbaukompetenz Dolmetschen</i>	4	6	P									Jedes Fach wird in einer separaten, sonstigen Prüfung geprüft.
04 1	Informationswissenschaft und Wissensmanagement	2	3	VÜ					2	3			
04 2	Management von Dolmetschaufträgen	2	3	VÜ					2	3			
05	MODUL <i>Praktikum</i>		5	P									Keine Modulprüfung
05 1	Dolmetschpraktikum (10 Dolmetschtage)		5							5			
06	MODUL <i>Masterarbeit mit Kolloquium</i>		18	P									Verfahren gemäß §§ 25-29
06 1	MA-Arbeit (60-80 Seiten)		16									16	
06 2	Kolloquium zur Masterarbeit (30 min)		2									2	
	ZWISCHENSUMME (mit Beispielen aus WP):	18	54		8	14	6	11	4	11	0	18	

Code	MAKonferenzdolmetschen	Σ SWS	Σ ECTS	LV- Art	1. Sem.		2. Sem.		3. Sem.		4. Sem.		Prüfungsmodalitäten
					S W S	EC TS	S W S	EC TS	S W S	EC TS	S W S	EC TS	
222	Lehrveranstaltungen / Module <i>Studienvariante ABC</i>												
07	MODUL Konferenzkompetenz I	4	6	P									Eine einzige Gesamtmodulprüfung für sämtliche Fächer des Moduls, ggf. mit Teilleistungen.
07 1	Übersetzen für Dolmetscher F1/F2/F3	2		Ü	2								
07 2	Dolmetscharten und ihre Methoden	2		VÜ			2						
08	MODUL Konferenzkompetenz II	4	6	P									Eine einzige Gesamtmodulprüfung für sämtliche Fächer des Moduls, ggf. mit Teilleistungen.
08 1	Dolmetschen bei internationalen Organisationen	2		Ü			2						
08 2	Mehrsprachiges Konferenzdolmetschen	2		Ü					2				
09	MODUL Einführung Dolmetschen aus F1 Ein-	8	8	P									Jedes Fach wird in einer separaten, sonstigen Prüfung geprüft.
09 1	führung in das Konsekutivdolmetschen aus F1	4	4	Ü	2	2	2	2					
09 2	Einführung in das Simultandolmetschen aus F1	4	4	Ü	2	2	2	2					
10	MODUL Einführung Dolmetschen in F1 Ein-	8	8	P									Jedes Fach wird in einer separaten, sonstigen Prüfung geprüft.
10 1	führung in das Konsekutivdolmetschen in F1	4	4	Ü	2	2	2	2					
10 2	Einführung in das Simultandolmetschen in F1	4	4	Ü	2	2	2	2					
11	MODUL Einführung Dolmetschen aus F2 Ein-	8	8	P									Jedes Fach wird in einer separaten, sonstigen Prüfung geprüft.
11 1	führung in das Konsekutivdolmetschen aus F2	4	4	Ü	2	2	2	2					
11 2	Einführung in das Simultandolmetschen aus F2	4	4	Ü	2	2	2	2					
13	MODUL Konferenzdolmetschen aus F1	8	10	P									Jedes Fach wird in einer separaten Prüfung geprüft.
13 1	Konsekutivdolmetschen aus F1 Simul-	4	4	Ü					2	2	2	2	
13 2	tandolmetschen aus F1	4	6	Ü					2	3	2	3	
14	MODUL Konferenzdolmetschen in F1	8	10	P									Jedes Fach wird in einer separaten Prüfung geprüft.
14 1	Konsekutivdolmetschen in F1 Simul-	4	4	Ü					2	2	2	2	
14 2	tandolmetschen in F1	4	6	Ü					2	3	2	3	
15	MODUL Konferenzdolmetschen aus F2	8	10	P									Jedes Fach wird in einer separaten Prüfung geprüft.
15 1	Konsekutivdolmetschen aus F2 Simul-	4	4	Ü					2	2	2	2	
15 2	tandolmetschen aus F2	4	6	Ü					2	3	2	3	
	ZWISCHENSUMME (Dolmetschvariante ABC):	56	66		14	15	16	18	14	18	12	15	
	ZWISCHENSUMME gemeinsamer Teil:	18	54		8	14	6	11	4	11	0	18	
	GESAMTSUMME (mit Beispielen aus WP):	74	120		22	29	22	29	18	29	12	33	

Code	MAKonferenzdolmetschen	Σ SWS	Σ ECTS	LV- Art	1. Sem.		2. Sem.		3. Sem.		4. Sem.		Prüfungsmodalitäten
					S W S	EC TS	S W S	EC TS	S W S	EC TS	S W S	EC TS	
222	Lehrveranstaltungen / Module <i>Studienvariante ACCC</i>												
07	MODUL Konferenzkompetenz I	4	6	P									Eine einzige Gesamtmodulprüfung für sämtliche Fächer des Moduls, ggf. mit Teilleistungen.
07 1	Übersetzen für Dolmetscher F1/F2/F3	2		Ü	2								
07 2	Dolmetscharten und ihre Methoden	2		VÜ			2						
08	MODUL Konferenzkompetenz II	4	6	P									Eine einzige Gesamtmodulprüfung für sämtliche Fächer des Moduls, ggf. mit Teilleistungen.
08 1	Dolmetschen bei internationalen Organisationen	2		Ü			2						
08 2	Mehrsprachiges Konferenzdolmetschen	2		Ü					2				
09	MODUL Einführung Dolmetschen aus F1 Ein-	8	8	P									Jedes Fach wird in einer separaten, sonstigen Prüfung geprüft.
09 1	führung in das Konsekutivdolmetschen aus F1	4	4	Ü	2	2	2	2					
09 2	Einführung in das Simultandolmetschen aus F1	4	4	Ü	2	2	2	2					
11	MODUL Einführung Dolmetschen aus F2 Ein-	8	8	P									Jedes Fach wird in einer separaten, sonstigen Prüfung geprüft.
11 1	führung in das Konsekutivdolmetschen aus F2	4	4	Ü	2	2	2	2					
11 2	Einführung in das Simultandolmetschen aus F2	4	4	Ü	2	2	2	2					
12	MODUL Einführung Dolmetschen aus F3 Ein-	8	8	P									Jedes Fach wird in einer separaten, sonstigen Prüfung geprüft.
12 1	führung in das Konsekutivdolmetschen aus F3	4	4	Ü	2	2	2	2					
12 2	Einführung in das Simultandolmetschen aus F3	4	4	Ü	2	2	2	2					
13	MODUL Konferenzdolmetschen aus F1	8	10	P									Jedes Fach wird in einer separaten Prüfung geprüft.
13 1	Konsekutivdolmetschen aus F1 Simul-	4	4	Ü					2	2	2	2	
13 2	tandolmetschen aus F1	4	6	Ü					2	3	2	3	
15	MODUL Konferenzdolmetschen aus F2	8	10	P									Jedes Fach wird in einer separaten Prüfung geprüft.
15 1	Konsekutivdolmetschen aus F2 Simul-	4	4	Ü					2	2	2	2	
15 2	tandolmetschen aus F2	4	6	Ü					2	3	2	3	
16	MODUL Konferenzdolmetschen aus F3	8	10	P									Jedes Fach wird in einer separaten Prüfung geprüft.
16 1	Konsekutivdolmetschen aus F3 Simul-	4	4	Ü					2	2	2	2	
16 2	tandolmetschen aus F3	4	6	Ü					2	3	2	3	
	ZWISCHENSUMME (Dolmetschvariante ABC):	56	66		14	15	16	18	14	18	12	15	
	ZWISCHENSUMME gemeinsamer Teil:	18	54		8	14	6	11	4	11	0	18	
	GESAMTSUMME (mit Beispielen aus WP):	74	120		22	29	22	29	18	29	12	33	

Code	MAKonferenzdolmetschen				1. Sem.		2. Sem.		3. Sem.		4. Sem.		Prüfungsmodalitäten
222	Lehrveranstaltungen / Module Studienvariante AB+	Σ SWS	Σ ECTS	LV- Art	S W S	EC TS	S W S	EC TS	S W S	EC TS	S W S	EC TS	
17	MODUL Übersetzungskompetenz für Dolmetscher	4	7	P									Eine einzige Gesamtmodulprüfung für sämtliche Fächer des Moduls, ggf. mit Teilleistungen.
17 1	Übersetzen für Dolmetscher F1/F2/F3	2		Ü	2								
17 2	Sprach- und Übersetzungstechnologie (Werkzeuge)	2		Ü			2						
18	MODUL Konferenzkompetenz Dol-	4	6	P									Eine einzige Gesamtmodulprüfung für sämtliche Fächer des Moduls, ggf. mit Teilleistungen.
18 1	metscharten und ihre Methoden Mehr-	2		Ü			2						
18 2	sprachiges Konferenzdolmetschen	2		Ü					2				
09	MODUL Einführung Dolmetschen aus F1 Ein-	8	8	P									Jedes Fach wird in einer separaten, sonstigen Prüfung geprüft.
09 1	führung in das Konsekutivdolmetschen aus F1	4	4	Ü	2	2	2	2					
09 2	Einführung in das Simultandolmetschen aus F1	4	4	Ü	2	2	2	2					
10	MODUL Einführung Dolmetschen in F1 Ein-	8	8	P									Jedes Fach wird in einer separaten, sonstigen Prüfung geprüft.
10 1	führung in das Konsekutivdolmetschen in F1	4	4	Ü	2	2	2	2					
10 2	Einführung in das Simultandolmetschen in F1	4	4	Ü	2	2	2	2					
13	MODUL Konferenzdolmetschen aus F1	8	10	P									Jedes Fach wird in einer separaten Prüfung geprüft.
13 1	Konsekutivdolmetschen aus F1 Simul-	4	4	Ü					2	2	2	2	
13 2	tandolmetschen aus F1	4	6	Ü					2	3	2	3	
14	MODUL Konferenzdolmetschen in F1	8	10	P									Jedes Fach wird in einer separaten Prüfung geprüft.
14 1	Konsekutivdolmetschen in F1 Simul-	4	4	Ü					2	2	2	2	
14 2	tandolmetschen in F1	4	6	Ü					2	3	2	3	
19	MODUL Fachkompetenz I	4	7	P									Jedes Fach wird in einer separaten Prüfung geprüft.
19 1	Studium Integrale: Aneignung von Fachkenntnissen und Fachterminologie	2	4	V	2	4							
19 2	Gesprächs- und Verhandlungsdolmetschen im fachlichen Kontext	2	3	Ü			2	3					
20	MODUL Fachkompetenz II	4	5	WP									In dem gewählten Fachgebiet ergibt die Prüfungsleistung die Modulnote.
20 1	Fachtextübersetzen EN-DE (I)	4	5	Ü					4	5			
20 2	Fachtextübersetzen FR-DE (I)	4	5	Ü					4	5			
20 3	Fachtextübersetzen ES-DE (I) <i>jeweils aus den Fachgebieten Technik, Wirtschaft, Recht usw.</i>	4	5	Ü					4	5			
21	MODUL Fachkompetenz III	4	5	WP									In dem gewählten Fachgebiet ergibt die Prüfungsleistung die Modulnote.
21 1	Fachtextübersetzen DE-EN (II)	4	5	Ü							4	5	
21 2	Fachtextübersetzen DE-FR (II)	4	5	Ü							4	5	
21 3	Fachtextübersetzen DE-ES (II) <i>jeweils aus den Fachgebieten Technik, Wirtschaft, Recht usw.</i>	4	5	Ü							4	5	
	ZWISCHENSUMME (Dolmetschvariante ABC):	52	66		12	15	14	18	14	18	12	15	
	ZWISCHENSUMME gemeinsamer Teil:	18	54		8	14	6	11	4	11	0	18	
	GESAMTSUMME (mit Beispielen aus WP):	70	120		20	29	20	29	18	29	12	33	